

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	54 (1957)
Heft:	4
Artikel:	Invalidenversicherung im Kanton Solothurn
Autor:	Stebler, Otto
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836688

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fr. 240.— für Männer und Fr. 200.— für Frauen. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Zahl der Beitragsjahre. Sie erreicht nach 48 Jahren ebenfalls Fr. 240.— bzw. Fr. 200.—. Für jedes fehlende Beitragsjahr reduziert sich die Jahresrente um Fr. 5.—, beträgt aber nie weniger als Fr. 100.— für Männer und Fr. 60.— für Frauen. Pro 1955 betrugen die Beiträge der Versicherten Fr. 384 512.95, des Kantons Fr. 313 107.25 und der Gemeinden Fr. 42 278.—. An Invalidenrenten wurden ausbezahlt Fr. 63 925.— und an Altersrenten Fr. 738 526.50, zusammen Fr. 802 451.50. Die AHV gewährte in der gleichen Zeit an Übergangs- und ordentlichen Renten Fr. 2 153 526.30. Am 31. Dezember 1955 zählte die Versicherung 9938 Männer und 10 919 Frauen, total 20 857 Mitglieder. Die Zahl der männlichen Invalidenrentner betrug 109 und der weiblichen 207, Altersrenten bezogen 1568 Männer und 2250 Frauen, das sind im ganzen 4134 Rentenbezüger gegenüber 4069 im Vorjahr. Das Vermögen betrug am 1. Januar 1955 17 153 750 Franken. Mit der Erhöhung der Beiträge und Verminderung der Renten konnte das seit Jahren bestehende versicherungstechnische Defizit auf Fr. 255 306.— vermindert werden. Das sind 1,47% des Deckungskapitals gegenüber 2,05% und 2,63% in den beiden Vorjahren.

Bei der Einführung der AHV wurden Aufbau und Weiterbestehen der kantonalen Alters- und Invalidenkasse in Diskussion gestellt, da infolge der Überalterung der Bevölkerung das Deckungskapital einen Fehlbetrag von 7 Millionen Franken aufwies und der Kanton mit der Finanzierung der eidgenössischen Versicherung neue Verpflichtungen eingehen mußte. Es wurde geprüft, ob nicht die Prämien der Versicherten verdoppelt, die Altersrenten vermindert oder gar eingestellt, dagegen die Invalidenrenten kräftig erhöht werden könnten. Schließlich erließ die Landsgemeinde vom Jahre 1949 ein neues Gesetz über die staatliche Alters- und Invalidenversicherung, das deren bisherigen Bestand wieder festigte. Neu hinzu kam die Schaffung eines Reservefonds für Umschulungszwecke, der gehäuft wird durch verfallene Renten, auf die Verzicht geleistet wird. Heute möchte man die kantonale Versicherung nicht mehr missen. Nachdem andere Kantone zusätzliche Altersbeihilfen geschaffen haben, dürfte es sich eher einmal darum handeln, unsere bescheidene Institution weiter auszubauen. Ungezählte sind froh darüber, neben der AHV-Rente noch den Rechtsanspruch auf eine kantonale Rente zu haben. Als soziale Hilfe für die Invaliden konnte die kantonale Versicherung nie befriedigen. Ihr wird wieder mehr Bedeutung zukommen, wenn ihre Leistungen auch für die Invaliden als Beihilfe zu den eidgenössischen Renten gewertet werden können.

Invalidenfürsorge im Kanton Solothurn

Von Dr. Otto Stebler, Solothurn

Bisher besaßen nur zwei Kantone eine staatliche Invalidenhilfe, es sind dies die Kantone Glarus und Genf. Der Kanton *Glarus* hat auf diesem Gebiete Pionierarbeit geleistet. Nach dessen Gesetz erhält jeder Invalide, welcher in seiner Arbeitsfähigkeit behindert ist, eine Rente. Das Invalidengesetz des Kantons *Genf* vom 26. Januar 1952 geht weniger weit und gewährt Invaliden, welche schweizerischer Nationalität sind, im Alter von 20 bis 65 Jahren und mindestens 15 Jahre im Kanton Genf Wohnsitz haben, eine Invalidenrente, wenn mindestens eine 80%ige Arbeitsunfähigkeit gegeben ist. Die Minimalrente beträgt jährlich mindestens Fr. 2400.— und wird erhöht je nach den familiären Verhältnissen. (Eine eingehen-

dere Darstellung der Verhältnisse in Genf behalten wir uns für eine spätere Nummer vor.)

Diese Bestrebungen der staatlichen Invalidenhilfe wurden fortgesetzt durch den Kanton *Solothurn* mit seinem *Gesetz über die Invalidenfürsorge vom 11. Dezember 1955*, das am 1. Januar 1956 in Kraft getreten ist. Wie das Gesetz selber sagt, stellt es ein Fürsorgegesetz und keine Sozialversicherungsgesetzgebung dar. Als Sozialfürsorgegesetz schafft es unter bestimmten allgemeinen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen. Es steht dem Invaliden ein subjektives Recht auf Ausrichtung von periodischen Beiträgen (Renten) und umfaßt auch eine Beteiligung des Staates und der Gemeinden an den Kosten ärztlicher Behandlungen, der Beschaffung von Prothesen und Hilfsgeräten, der Spezialschulung, Erziehung und beruflichen Ausbildung für die Eingliederung Behindeter ins Erwerbsleben. Die Anspruchsberechtigung beschränkt sich auf die Invalidenhilfe für Blinde, Taubstumme, hochgradig Schwerhörige und Behinderte an Gelenk-, Knochen-, Muskel- und Nervensystem, wobei dem Regierungsrat je nach den vorhandenen Mitteln die Befugnis zusteht, diesen persönlichen Geltungsbereich einzuschränken oder auszudehnen. Einen Anspruch auf periodische Fürsorgeleistung haben die Invaliden vom 15. bis zum 65. Altersjahr, die mindestens 50% invalid sind und deren Einkommen bzw. das Einkommen der Eltern die Einkommensgrenzen für den Bezug der kantonalen Teuerungsbeihilfe nicht überschreitet. Das Invalidenfürsorgegesetz verlangt dazu, daß die anspruchsberechtigten Personen im Gebiet des Kantons Solothurn wohnhaft sind, und daß Nicht-kantonsbürger mindestens während der letzten fünf Jahre vor der Gesuchstellung ununterbrochen im Kanton Solothurn gewohnt haben müssen. Die Fürsorgeleistungen sind nach dem Grad der Invalidität abgestuft, und zwar für die Altersstufen von 15 bis 25 Jahren von Fr. 500.– bis Fr. 1000.– pro Jahr und von 26 bis 65 Jahren von Fr. 650.– bis Fr. 1400.–. Bei verheirateten Personen erhöht sich der Beitrag um einen Viertel, so daß ein Maximalbeitrag von jährlich Fr. 1750.– ausgerichtet werden kann. Die Fürsorgebeiträge können aber auch so weit gekürzt werden, als das Erwerbseinkommen und die Fürsorgeleistungen mit den übrigen Einkünften (ohne Armenunterstützung) zusammen die Einkommensgrenze für den Bezug der kantonalen Teuerungsbeihilfe nicht überschreiten. Sie können außerdem gekürzt oder sogar ganz sistiert werden, wenn die anspruchsberechtigte Person unterstützungspflichtige Verwandte im Sinne von Art. 328/29 ZGB besitzt und von diesen unterstützt wird.

Eine umfassende Invalidenhilfe hat in erster Linie die Aufgabe, den Invaliden instand zu setzen, die Folgen des körperlichen Defektes zu überwinden und seinen Fähigkeiten entsprechend nach Möglichkeit als selbständige Persönlichkeit aktiv am Leben der Gesunden teilzunehmen. Deshalb darf auch die staatliche Invalidenhilfe sich nicht allein auf die Ausrichtung von Renten beschränken, sondern ein Hauptanliegen der Invalidenhilfe muß die Eingliederung körperlich Behindeter in den Arbeitsprozeß sein. Diese Hilfe gewährt dem Invaliden das solothurnische Invalidengesetz, durch staatliche Beteiligung an den Kosten ärztlicher Behandlung, der Beschaffung von Prothesen und Hilfsgeräten, der Spezialschulung, der Erziehung und beruflichen Ausbildung. Durch das Zusammenwirken der privaten Fürsorge und der staatlichen Invalidenhilfe lassen sich in den Bestrebungen, körperlich Behinderte in den Arbeitsprozeß einzugliedern, sicherlich schöne Resultate erzielen, indem sie sich gegenseitig ergänzen.

Die Finanzierung dieses Sozialwerkes erfolgt in erster Linie aus den allgemeinen Staatsmitteln, wozu ein Drittel des Zinsertrages des kantonalen Alters-, Hinter-

lassenen- und Invalidenfonds, der derzeit ein Kapital von Fr. 3 724 811.— aufweist, hinzukommen. Ferner leisten die Wohngemeinden (Einwohnergemeinden) der Bezüger von Fürsorgebeiträgen, Beiträge nach Maßgabe ihrer Steuerkraft und Steuerlast. Die Wohngemeinden haben einen Drittteil der Gesamtaufwendungen der Invalidenhilfe aufzubringen, wofür ihnen vierteljährlich Rechnung gestellt wird.

Die Sozialfürsorgeeinrichtung der Invalidenhilfe hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern das Volkswirtschaftsdepartement nimmt die Gesuche entgegen, welchen ein Arztzeugnis beizulegen ist. Die Wohnortsbehörden haben das Gesuch zu begutachten. Die Auszahlung der Renten erfolgt durch das Volkswirtschaftsdepartement, vierteljährlich. Vom 1. Januar 1956 bis 30. September 1956 wurde an Invalidenhilfe ein Betrag von Fr. 248 900.50 ausbezahlt. Die Invalidenfürsorge ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nur eine Übergangslösung und kann als solche keinesfalls Leistungen machen, aus denen die Invaliden den Lebensunterhalt restlos bestreiten könnten. Sie verfolgt den Zweck, das Los der Invaliden bis zur Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung nach Möglichkeit zu lindern. Es darf festgehalten werden, daß diese Übergangslösung eine annehmbare Lösung im Sinne einer nicht zu weitgehenden gesunden Staatsintervention darstellt. Wenn der Kanton Solothurn auch private Institutionen besitzt, die sich vornehmlich der Gebrechlichen annehmen (Solothurnischer Invalidenverein, Pro Infirmis, Solothurnischer Blindenverein, Seraphisches Liebeswerk usw.), so darf doch festgehalten werden, daß eine einigermaßen ausreichende Hilfe nur durch Staatsintervention ermöglicht werden kann. Das solothurnische Invalidenfürsorgegesetz stellt einen solchen Versuch dar und durch das Zusammenwirken von privater und staatlicher Fürsorge lassen sich zweifellos erfreuliche Resultate in der Invalidenhilfe erzielen. Es stellt jedoch nur ein Übergangssozialwerk dar, das solide und stufenweise ausgebaut werden muß und auch nach Verwirklichung der Eidgenössischen Invalidenversicherung seine Bedeutung als eine zusätzliche Invalidenhilfe analog der kantonalen Altersfürsorge, welche die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenensicherung ergänzt, nicht verlieren wird, sondern ergänzend den Invaliden zusätzliche Hilfe bringen wird.

Invalidenfürsorge des Kantons Basel-Stadt

Gemäß Gesetz betreffend Invalidenfürsorge vom 27. Januar 1956, in Wirksamkeit seit 1. Juli 1956, werden Beihilfen und Renten vorgesehen. Bedürftige, über 15 Jahre alte, invalide Kantonseinwohner erhalten *Beihilfen*, um ihre Eingliederung ins Erwerbsleben zu fördern. Das Gebrechen kann angeboren oder erworben, körperlicher oder geistiger Natur sein; es muß jedoch eine erhebliche Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zur Folge haben. Für invalide Zuzüger, die nicht Basler Bürger sind, besteht eine zwanzigjährige Karenzfrist. Der Invalidität gleichgestellt wird ein Gesundheitsschaden, der die spätere Invalidität bewirkt. Es werden geleistet Beiträge für den Besuch von Kursen, den Lebensunterhalt während der Eingliederungsmaßnahmen, Lohnzuschüsse während der Anlernungszeit in Betrieben, Beschaffung von Prothesen, Apparaten und technischen Kompenstationen, um die Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Es können auch Beiträge an Arbeitgeber in Frage kommen, wenn für Invalide besondere technische Einrichtungen erforderlich sind. Die Gewährung der Beihilfe wird in der Regel von einer Leistung seitens Dritter abhängig gemacht.